Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

die Präsidentin des Rechnungshofes

den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

die Bezirksämter

die Sonderbehörden

die nicht rechtsfähigen Anstalten

die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern des öffentli-

chen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin)

den Hauptpersonalrat

die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin Geschäftszeichen:

II H 15 - 0523/000

Bearbeiter: Donoli

Dienstgebäude:

Klosterstraße 47, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer: 2419

Telefon: (030) 90223 - 2547 **Telefax:** (030) 9028 - 4241

E-Mail: tarifrecht@seninnsport.berlin.de **Internet:** www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße S+U Jannowitzbrücke

Datum: 2. Oktober 2012

Rundschreiben II Nr. 58/2012

Bekanntgabe von Änderungstarifverträgen zum TV-L und zum TVÜ-Länder

hier: ÄTV Nr. 5 zum TV-L vom 23. August 2012 (Anlage 1)

ÄTV Nr. 5 zum TVÜ-Länder 23. August 2012 (Anlage 2)

Niederschriftserklärungen zum TV-L und zum TVÜ-Länder (Anlage 3)

Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung (Anlage 4)

Beigefügt werden die im Betreff genannten Änderungstarifverträge und Niederschriftserklärungen bekannt gegeben.

Die Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) wird rückwirkend vom 1. Januar 2012 an in Teil II Abschnitt 11 um Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informationstechnik ergänzt. Vom gleichen Zeitpunkt an werden in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 (Beschäftigte in der Landwirtschaft) und Unterabschnitt 11 (Beschäftigte im Weinbau) Ergänzungen vorgenommen.

Die Änderungstarifverträge (siehe Anlagen 1 und 2) sind inzwischen redaktionell abgestimmt und das Unterschriftsverfahren wurde eingeleitet. Da mit Änderungen nicht mehr zu rechnen ist, wird gebeten, die neuen Regelungen umzusetzen. Etwaige Zahlungen nach den Neuregelungen sind bis zur Unterzeichnung der Tarifverträge unter



dem Vorbehalt der Rückforderung als Vorschüsse auf die zustehenden Zahlungen zu leisten.

Dieses Rundschreiben ist dem Hauptpersonalrat mit der Bitte um Mitwirkung gem. § 90 Nr. 2 PersVG zugeleitet worden. Wegen der Eilbedürftigkeit sind die Regelungen jedoch gem. § 84 Abs. 4 PersVG vorläufig schon anzuwenden. Über den Abschluss des Mitwirkungsverfahrens werden Sie zu gegebener Zeit informiert.

Im Auftrag Schulz